

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Durchführung von zulassungspflichtigen E-Learning-Fernlehrgängen
(ZFU-zugelassene, asynchrone Fernlehrgänge nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz)
TÜV SÜD Akademie GmbH



1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für Verträge über die Durchführung und Bereitstellung von zulassungspflichtigen E-Learning-Fernlehrgängen der TÜV SÜD Akademie GmbH (nachfolgend „TÜV SÜD“), die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) nach § 12 FernUSG zugelassen sind und ausschließlich als asynchrone digitale Fernlehrgänge mit Lernerfolgskontrolle über eine Lernplattform durchgeführt werden.
- 1.2 Diese AGB gelten nicht für Präsenzseminare, Live-Online-Trainings (z. B. Webinare, virtuelle Klassenräume), nicht zulassungspflichtige E-Learning-Kurse (z. B. Web Based Trainings ohne Lernerfolgskontrolle), Blended-Learning-Formate, sonstige Lehrgänge ohne FernUSG-Zulassung, Inhouse-Veranstaltungen sowie eigenständige Prüfungsleistungen. Für diese Leistungen gelten die jeweils gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Akademie GmbH.
- 1.3 Anbieter und Vertragspartner ist die TÜV SÜD Akademie GmbH, Westendstraße 160, 80339 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 78 528, USt-IdNr.: DE162464530, Telefon: 089 5791-2388, E-Mail: akademie@tuvsud.com.
- 1.4 Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmen (§ 14 BGB). Soweit einzelne Bestimmungen ausdrücklich nur für eine dieser Gruppen gelten, ist dies kenntlich gemacht. Die AGB richten sich primär an Verbraucher.
- 1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit TÜV SÜD ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.6 Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabsprachen, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 „Fernunterricht“ im Sinne dieser AGB ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lernerfolg überwacht wird (§ 1 Abs. 1 FernUSG).
- 2.2 „E-Learning-Fernlehrgang“ ist ein nach § 12 FernUSG zulassungspflichtiger Fernlehrgang, der ausschließlich durch asynchrone digitale Lerninhalte über eine Lernplattform durchgeführt wird. Präsenzphasen, Live-Online-Phasen, Webinare oder vergleichbare synchrone Unterrichtsformate sind nicht Bestandteil des Fernlehrgangs.
- 2.3 „Digitale Lerninhalte“ sind insbesondere Web-Based-Trainings, Lernvideos, interaktive Module, digitale Skripte, Übungen, Tests und sonstige über die Lernplattform bereitgestellte Inhalte.
- 2.4 „Lernplattform“ ist die von TÜV SÜD bereitgestellte digitale Umgebung, über die der Teilnehmer auf die Lerninhalte zugreift, seinen Lernfortschritt einsehen und die vorgesehenen Lernerfolgskontrollen bearbeiten kann.
- 2.5 „Lernerfolgskontrolle“ bezeichnet die Überwachung des Lernerfolgs durch digitale Aufgaben, Tests, Lernstandskontrollen oder Prüfungen gemäß der Leistungsbeschreibung.
- 2.6 „Auftraggeber“ ist die natürliche oder juristische Person, die den Fernlehrgangsvertrag mit TÜV SÜD abschließt. Der Auftraggeber kann zugleich Teilnehmer sein oder einen Teilnehmer benennen.

3 ZFU-Zulassung und Pflichtangaben

- 3.1 TÜV SÜD bietet zulassungspflichtige Fernlehrgänge ausschließlich mit der nach § 12 FernUSG erforderlichen Zulassung durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) an.
- 3.2 Der Zulassungsstatus sowie die ZFU-Zulassungsnummer des jeweiligen Fernlehrgangs sind in der Leistungsbeschreibung und in der Vertragsurkunde ausgewiesen.
- 3.3 Die Vertragsurkunde enthält die nach § 4 FernUSG vorgeschriebenen Pflichtangaben, insbesondere: Vertragsgegenstand und Lernziele, Beginn, Laufzeit und voraussichtliches Ende des Lehrgangs, Gesamtpreis einschließlich aller Steuern und Abgaben, Zahlungsmodalitäten, Art und Umfang der Betreuungsleistungen, Art der Lernerfolgskontrolle, Kündigungsrechte sowie Widerrufsrecht.
- 3.4 Wird die ZFU-Zulassung eines laufenden Fernlehrgangs widerrufen oder erlischt sie, informiert TÜV SÜD den Teilnehmer unverzüglich. Der Teilnehmer ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt; nicht verbrauchte Entgelte werden anteilig erstattet.

4 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 4.1 Die Darstellung der Fernlehrgänge im Internet, in Katalogen und sonstigen Medien stellt kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Anmeldung (invitatio ad offerendum). TÜV SÜD informiert den Teilnehmer über die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen.
- 4.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer über den Webshop von TÜV SÜD und stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Fernlehrgangsvertrages dar.
- 4.3 Der Vertrag kommt durch die Anmeldebestätigung (Auftrags-/Buchungsbestätigung) von TÜV SÜD in Textform zustande. TÜV SÜD ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall wird eine bereits geleistete Vergütung unverzüglich erstattet.
- 4.4 TÜV SÜD stellt dem Teilnehmer eine Bestätigung des Vertrags mit allen vertragswesentlichen Punkten auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, zur Verfügung.
- 4.5 Meldet der Auftraggeber einen Dritten zur Teilnahme an, steht er für seine Bevollmächtigung ein und haftet für die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere die Zahlung des Lehrgangsentgelts.

5 Leistungsbeschreibung, Lernplattform und Laufzeit

- 5.1 Art, Umfang und Inhalt des gebuchten Fernlehrgangs ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Leistungsbeschreibung sowie der Anmeldebestätigung. Die Leistungsbeschreibung enthält insbesondere: Gegenstand, Ziel und Umfang des Fernunterrichts; Beginn, Dauer und voraussichtliches Ende; Art und Umfang der digitalen Lerninhalte; Freischaltung, Nutzungsdauer und Bearbeitungslogik; Art und Umfang der technischen und organisatorischen Unterstützung sowie der Lernerfolgskontrolle; etwaige Teilnahmevoraussetzungen und technische Mindestanforderungen; ZFU-Zulassungsnummer und Zulassungsstatus.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Durchführung von zulassungspflichtigen E-Learning-Fernlehrgängen
(ZFU-zugelassene, asynchrone Fernlehrgänge nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz)
TÜV SÜD Akademie GmbH



5.2 TÜV SÜD erbringt die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bildungsdienstleisters. Ein bestimmter Lernerfolg oder das Bestehen einer Prüfung wird nicht geschuldet.

5.3 Der Fernlehrgang wird ausschließlich als E-Learning über die Lernplattform durchgeführt. Präsenzphasen, Live-Online-Phasen, Webinare oder sonstige synchrone Unterrichtsformate sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung.

5.4 Vertragsbeginn ist der in der Anmeldebestätigung genannte Starttermin. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Fernlehrgangsvertrag. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, sofern er nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird (Ziffer 9).

5.5 TÜV SÜD teilt dem Teilnehmer die technischen Mindestanforderungen für die Nutzung der Lernplattform vor Vertragschluss mit. Der Teilnehmer ist für die Bereitstellung der erforderlichen technischen Ausstattung (internetfähiges Endgerät, stabile Internetverbindung, aktueller Browser) selbst verantwortlich.

5.6 TÜV SÜD gewährleistet eine hohe, jedoch keine ununterbrochene Verfügbarkeit der Lernplattform. Wartungsarbeiten werden möglichst außerhalb der üblichen Nutzungszeiten durchgeführt und, soweit planbar, vorab angekündigt.

5.7 Bei Störungen der Lernplattform, die TÜV SÜD zu vertreten hat und die länger als 48 Stunden andauern, verlängert sich der Nutzungszeitraum entsprechend der Dauer der Störung. Gesetzliche Mängel- und Schadensersatzrechte des Teilnehmers bleiben unberührt.

5.8 Für Störungen außerhalb der Sphäre von TÜV SÜD (z. B. öffentliche Telekommunikationsnetze, Stromausfälle, endgerätebezogene Probleme) haftet TÜV SÜD nicht. Gesetzliche Rechte des Teilnehmers bei länger andauernder Leistungsunmöglichkeit bleiben unberührt.

5.9 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Zugang zur Lernplattform deaktiviert, sofern keine abweichende Bereinigungszeit vereinbart ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

6 Lernerfolgskontrolle und Prüfungen

6.1 Der Lernerfolg wird durch digitale Aufgaben, Tests, Lernstandskontrollen oder Prüfungen überwacht. Art und Umfang der Lernerfolgskontrolle ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und der Prüfungsordnung.

6.2 Die jeweils gültige Prüfungsordnung von TÜV SÜD (einschließlich Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsmodalitäten, Bewertungskriterien, Wiederholungsmöglichkeiten und Verfahren bei Verstößen) ist Bestandteil des Vertrages. TÜV SÜD stellt die Prüfungsordnung dem Teilnehmer aktiv vor Vertragsschluss auf der Homepage von TÜV SÜD zur Verfügung.

6.3 Wesentliche nachteilige Änderungen der Prüfungsordnung gelten nur für neue Anmeldungen. Für laufende Verträge sind wesentliche nachteilige Änderungen nur mit sachlichem Grund und unter Einräumung angemessener Anpassungsrechte des Teilnehmers (insbesondere Sonderkündigungsrecht) zulässig.

6.4 Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht bestandenen Prüfungen oder Lernerfolgskontrollen richten sich nach der Prüfungsordnung und der Leistungsbeschreibung.

6.5 Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung (insbesondere Täuschungsversuche, unerlaubte Hilfsmittel, Weitergabe von Prüfungsinhalten) kann TÜV SÜD den Teilnehmer von der laufenden oder künftigen Prüfungen ausschließen. Der Aus-

schluss erfolgt nur verhältnismäßig und grundsätzlich nach Anhörung des Teilnehmers. Bei heilbaren Verstößen erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger Abmahnung. Die Rückerstattung von Entgelten erfolgt nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen und des Verschuldens.

6.6 Ein Rechtsanspruch auf das Bestehen einer Prüfung oder auf Erteilung eines Zertifikats besteht nicht. TÜV SÜD schuldet die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, nicht deren Bestehen.

7 Entgelt und Zahlung

7.1 Die Lehrgangsentgelte ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Leistungsbeschreibung bzw. dem individuellen Angebot.

7.2 Preise sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer zur Zahlung fällig und auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Die Akademie behält sich vor, bei Veranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung Barzahlung sowie Vorkasse vorzuschreiben.

7.3 Eine Veranstaltung kann nicht auf mehrere Teilnehmer aufgeteilt werden. Eine Teilbuchung mit Preisminderung ist, wenn im Programm nicht ausdrücklich ausgewiesen, nicht möglich.

8 Widerrufsrecht

8.1 Jeder Teilnehmer bzw. Auftraggeber kann seine auf den Abschluss des Fernlehrgangsvertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber Verbraucher oder Unternehmer ist (§§ 4, 5 FernUSG i. V. m. §§ 312 ff. BGB).

8.2 Bei Fernlehrgängen, deren Inhalte ausschließlich als nicht auf einem körperlichen Datenträger befindliche digitale Inhalte bereitgestellt werden, erlischt das Widerrufsrecht mit Beginn der Ausführung, wenn der Teilnehmer ausdrücklich zugestimmt hat, dass TÜV SÜD vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, und der Teilnehmer seine Kenntnis bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung sein Widerrufsrecht verliert. TÜV SÜD dokumentiert diese Zustimmung und die Kenntnisbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger und stellt dem Teilnehmer eine Bestätigung zur Verfügung.

8.3 Im Falle eines wirksamen Widerrufs werden freigeschaltete digitale Zugänge deaktiviert. Bereits heruntergeladene oder gespeicherte digitale Lerninhalte dürfen nach dem Widerruf nicht weiter genutzt werden.

9 Stornierung und Kündigung

9.1 Unabhängig vom Widerrufsrecht nach Ziffer 8 kann der Auftraggeber den Fernlehrgangsvertrag vor Lehrgangsbeginn in Textform stornieren, sofern die Leistung noch nicht begonnen hat und noch keine digitalen Lerninhalte freigeschaltet oder bereitgestellt wurden.

9.2 Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist vor Lehrgangsbeginn möglich und kostenfrei, sofern der Ersatzteilnehmer die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

9.3 Nach Beginn des Fernlehrgangs oder nach Freischaltung digitaler Lerninhalte ist eine Stornierung ausgeschlossen.

9.4 Der Teilnehmer bzw. Auftraggeber kann den Fernlehrgangsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen kündigen (§ 5 Abs. 2 FernUSG).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Durchführung von zulassungspflichtigen E-Learning-Fernlehrgängen
(ZFU-zugelassene, asynchrone Fernlehrgänge nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz)
TÜV SÜD Akademie GmbH



9.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die ZFU-Zulassung des Fernlehrgangs widerrufen wird oder erlischt.

9.6 Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistung entfallenden Teil des Entgelts zu zahlen (pro rata temporis). Überzahlungen werden unverzüglich erstattet.

9.7 Die Kündigung bedarf der Textform. Eine strengere Form als die Textform wird nicht verlangt.

10 Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet TÜV SÜD bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadensersatz haftet TÜV SÜD, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV SÜD, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von TÜV SÜD jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 10.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden TÜV SÜD nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von TÜV SÜD. Sie gilt nicht, soweit TÜV SÜD bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben, sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Der Teilnehmer hat etwaige Schäden, für die TÜV SÜD haften soll, unverzüglich TÜV SÜD in Textform anzuzeigen.

10.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie

die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt – nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

12 Exportkontrolle und Embargos

12.1 TÜV SÜD ist zur fristgerechten Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet, soweit und solange dies zu Verstößen gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen führen würde. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über das Leistungshindernis zu informieren.

12.2 Ist TÜV SÜD an der fristgerechten Erbringung einer Leistung aufgrund von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen erforderlichen Genehmigungs-, Lizenz- oder sonstigen behördlichen Verfahrens gehindert, so verlängern sich von TÜV SÜD mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen angemessen um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über die Verzögerung zu informieren.

12.3 Dauert das Leistungshindernis nach Ziff. 12.1 oder die Verzögerung nach Ziff. 12.2 länger als sechs Monate ab erstmaliger Information des Auftraggebers durch TÜV SÜD an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das beiderseitige Recht zur Kündigung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers aus Gründen der Ziff. 12.1 und 12.2, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.

12.4 Der Auftraggeber ist bei Verwendung bzw. Weitergabe der von TÜV SÜD erbrachten Leistungen zur Beachtung der jeweils geltenden und anwendbaren exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen verpflichtet. Erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Auftraggeber bei den zuständigen Behörden einzuholen. Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen berechtigen TÜV SÜD zum Rücktritt vom Vertrag. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

12.5 Der Auftraggeber ist gegenüber TÜV SÜD auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über Verwendungszweck, Endempfänger und Endverwendung der von TÜV SÜD zu erbringenden Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen oder beizubringen.

12.6 Der Auftraggeber stellt TÜV SÜD von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber TÜV SÜD wegen schuldhafter Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller TÜV SÜD in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Durchführung von zulassungspflichtigen E-Learning-Fernlehrgängen
(ZFU-zugelassene, asynchrone Fernlehrgänge nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz)
TÜV SÜD Akademie GmbH

13 Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Urheberrecht, Datenschutz

- 13.1 TÜV SÜD wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, welche TÜV SÜD bei der Durchführung der Leistungen zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung der Leistungen nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 13.2 Sämtliche digitalen Lehrgangsmaterialien, Lerninhalte, die Lernplattform und sonstige Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte verbleiben bei TÜV SÜD bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Dem Teilnehmer wird ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses (einschließlich einer vereinbarten Betreuungszeit) beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, ausschließlich zum Zwecke der persönlichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des gebuchten Fernlehrgangs.
- 13.3 Nicht gestattet sind insbesondere: die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder Bearbeitung der Materialien über den persönlichen Gebrauch hinaus; die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte; das Aufzeichnen von Lerninhalten (Screen-Recording, Screenshots zum Zwecke der Verbreitung, Mitschnitte). Gesetzlich erlaubte Nutzungen (z. B. Zitate gem. § 51 UrhG, Privatkopie gem. § 53 UrhG) bleiben unberührt.
- 13.4 Der Zugang zur Lernplattform und zu digitalen Inhalten ist persönlich und nicht übertragbar.
- 13.5 Jedwede Verwendung der TÜV SÜD Wort-/Bildmarke, die über das erteilte Zertifikat oder die ausgestellte Bescheinigung hinausgeht (bspw. auf Visitenkarten), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von TÜV SÜD.
- 13.6 TÜV SÜD verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt TÜV SÜD auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt TÜV SÜD alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 14.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von TÜV SÜD (allgemeiner Gerichtsstand gemäß § 17 ZPO), soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 14.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TÜV SÜD.
- 14.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).